

Synopsis

Rechtsetzung: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a); Änderung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)
	<i>Der Kantonsrats des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 6 Übersicht</p> <p>¹ Die Volksschule gliedert sich wie folgt: Grafik gemäss Anhang 2</p> <p>² Der zweijährige Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule können auch als vierjährige Basisstufe geführt werden.</p> <p>³ Die Sekundarschule kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt geführt.</p> <p>⁴ Der Wechsel innerhalb der Volksschule sowie die Übergänge zwischen der Volksschule und anderen Schulen der Sekundarstufen I und II (Durchlässigkeit) wird durch geeignete Massnahmen gewährleistet.</p>	<p>³ Die Sekundarschule kann nach Niveaus getrennt, organisatorisch wird im kooperativen Modell (organisatorisch eng verknüpft (kooperativ) verknüpft) oder zu einem gemeinsamen Schultyp verbunden (integriert) geführt werden. Im kooperativen und im integrierten Modell werden die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik in Niveaugruppen getrennt (in einem gemeinsamen Schultyp verbunden) geführt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>§ 7 Sonderschulung</p> <p>¹ Die Sonderschulung erfolgt integrativ in den Regelklassen oder separat in den Sonderschulen.</p> <p>² Sonderschulen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Sonderkindergärten,b. die kantonalen Sonderschulen und Sonderschulheime,c. die privaten Sonderschulen und Sonderschulheime. <p>³ Die Sonderschulung gewährleistet die individuelle Bildung, Förderung, Erziehung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Sonderschulung in einer Verordnung.</p>	<p>^{3bis} Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung sowie die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten.</p>
<p>§ 9 Schulische Dienste</p> <p>¹ Die folgenden schulischen Dienste stehen den Lernenden bei Bedarf zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. schul- und kinderpsychologische Dienste,b. schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste (mit Prophylaxe),c. pädagogisch-therapeutische Dienste,d. Berufsberatung.	<ul style="list-style-type: none">d. Berufsberatung¹.e. Schulsozialarbeit.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>^{1bis} Den Lernenden kann bei Bedarf Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>² Für die schulärztlichen und die schulzahnärztlichen Dienste gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005¹. Der Regierungsrat regelt die anderen schulischen Dienste in einer Verordnung, insbesondere die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme durch Kinder im Vorschulalter und die Möglichkeit der Durchführung von Untersuchungen, Behandlungen und vorbeugenden Massnahmen.</p>	<p>^{1bis} <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 32 Leistungsaufträge</p> <p>¹ Die Leistungsaufträge umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>² Der Gemeinderat legt den Leistungsauftrag für das kommunale Volksschulangebot fest.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt die Leistungsaufträge für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.</p> <p>⁴ Die Leistungsaufträge berücksichtigen die regionalen und überregionalen Bedürfnisse und Angebote.</p>	<p>§ 32 LeistungsaufträgeLeistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Die <u>LeistungsaufträgeLeistungsvereinbarungen</u> umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und die Kontrollrechte der Trägerschaft.</p> <p>^{1bis} Die Leistungsvereinbarungen werden in der Regel über vier Jahre abgeschlossen und durch jährliche Leistungsaufträge konkretisiert.</p> <p>³ Das zuständige Departement legt die <u>LeistungsaufträgeLeistungsvereinbarungen</u> für das kantonale Volksschulangebot fest, welche vom Regierungsrat zu genehmigen sind.</p>
<p>§ 37 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat</p> <p>a. erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen,</p>	

¹ SRL Nr. [800](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>b. erlässt die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen, Unterrichtsbereiche und Fächer mit den obligatorischen und den fakultativen Unterrichtszielen, den Unterrichtsinhalten und -pensen sowie den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Unterrichts,</p> <p>c. strukturiert das Schulsystem gestützt auf die Ergebnisse der gesamtschweizerischen und der regionalen Schulkoordination,</p> <p>d. regelt die Sicherung und Entwicklung der Schulqualität,</p> <p>e. regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen,</p> <p>f. legt für die Klassenorganisation Mindest- und Höchstzahlen fest,</p> <p>g. legt Grundsätze für den Schulbetrieb fest,</p> <p>h. bewilligt zeitlich und örtlich beschränkte Schulversuche und legt allenfalls notwendige Abweichungen von diesem Gesetz und seinen Folgeerlassen in Versuchsarrangements fest,</p> <p>h^{bis}. bezeichnet die Spezialangebote und die ausserkantonalen Angebote im Volksschulbereich,</p> <p>i. arbeitet mit anderen Kantonen im Rahmen von regionalen und schweizerischen Konferenzen zusammen,</p> <p>k. kann eine Gemeinde unter Wahrung ihrer Mitwirkungsrechte dazu verpflichten, das kommunale Volksschulangebot für eine oder mehrere andere Gemeinden gegen Entschädigung der vollen Kosten zu erbringen,</p> <p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden die Organisationsautonomie entziehen, wenn sie kantonale Vorgaben nicht erfüllen.</p>	<p>l. bezeichnet die für die Volksschulbildung zuständigen Dienststellen-,</p> <p>m. legt die Standardkosten für das kommunale Volksschulangebot fest.</p>
<p>§ 39 Zuständige Dienststelle</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>¹ Die vom Regierungsrat im Verordnungsrecht bezeichnete Dienststelle ist zuständig für alle Vollzugsmassnahmen, die durch Gesetz und Verordnung nicht andern Organen übertragen sind.</p> <p>² Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schulbetrieb und Schulentwicklung: Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen und organisatorischen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote,b. Schulaufsicht: Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben,c. Schulevaluation: Durchführung der externen Evaluation der einzelnen Schulen und der Evaluation des gesamten Volksschulsystems,d. Schulberatung: Beratung der Lehrpersonen und Schulleitungen,e. Sonderschulung: Erbringung des kantonalen Sonderschulangebots,f. Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen. <p>³ Sie arbeitet eng mit den Schulleitungen und den Bildungskommissionen zusammen.</p> <p>⁴ Sie sorgt für die Erbringung des kantonalen Weiterbildungsangebots für die Lehrpersonen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die einzelnen Aufgaben durch Verordnung.</p>	<p>f. Spezialangebote: Abschluss von Leistungsvereinbarungen<u>Leistungsaufträgen</u>.</p>
<p>§ 48 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.</p> <p>² Die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none">a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,</p> <p>c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,</p> <p>d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,</p> <p>e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,</p> <p>f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,</p> <p>g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,</p> <p>i. bildet sich aus und weiter,</p> <p>j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.</p> <p>³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in Reglementen oder Verordnungen geregelt.</p>	<p>h^{bis}. unterstützt und organisiert in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Luzern die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie an ihrer Schule Ausbildungsplätze mit qualifizierten Praxislehrpersonen zur Verfügung stellt,</p>
<p>§ 55a Frühe Sprachförderung</p> <p>¹ Die Gemeinden können Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichten, im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>² Soweit angezeigt, klären die Gemeinden im Jahr vor dem freiwilligen Kindergartenjahr den Stand der Deutschkenntnisse der Kinder ab.</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung kann von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können von den Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen.</p> <p>⁵ Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie mit einem Beitrag an die Kosten der frühen Sprachförderung.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>³ Die frühe Sprachförderung kann<u>wird</u> von den Gemeinden im Rahmen des ersten freiwilligen Kindergartenjahres, der bestehenden Strukturen der vorschulischen Angebote (z.B. Spielgruppe) oder in separat dafür errichteten Formen angeboten werden.</p>
<p>§ 61a Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinden entrichten an die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.</p> <p>² Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none">a. Zusatzbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, welche vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,c. die Dienstleistungen, welche Dritte im Auftrag des Kantons für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,d. Schulentwicklungsprojekte. <p>³ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>⁴ Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.</p>	<p>⁴ <i>aufgehoben</i></p>
<p>§ 62 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.</p> <p>^{2bis} Für die Abgeltung der Kosten von Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender entrichtet der Kanton den Gemeinden einen zusätzlichen Beitrag. Dieser wird nach Schulgrösse abgestuft.</p> <p>³ An die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 entrichtet der Kanton Staatsbeiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten. Den Trägerinnen von privaten Sonderschulen richtet er seinen Anteil in Form von Beiträgen pro Lernende oder Lernenden und pro Kalendertag aus.</p>	<p>¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten. <u>als Standardkostenabgeltung.</u></p> <p>^{1bis} Die Standardkosten decken bei der erstmaligen Festlegung 50 Prozent der gemäss § 59 Absatz 2 im gesamten Kanton ermittelten kommunalen Betriebskosten. Die festgelegten Standardkosten werden angepasst, wenn sich kantonale Vorgaben auf die kommunalen Betriebskosten auswirken. Der Anteil des Kantons an der Anpassung beträgt 50 Prozent.</p> <p>² Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.</p> <p>^{2ter} An die Kosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen entrichtet der Kanton Beiträge im Umfang von 50 Prozent an die anerkannten Nettobetriebskosten der Gemeinde.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 16. Juni 2020
<p>⁴ Der Kanton leistet Beiträge an Trägerschaften, die im Auftrag des Kantons ein Bildungsangebot erbringen.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Beiträge an private Anbieterinnen ausrichten.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>	
	<p>§ 67c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die Modelle der Sekundarschule gemäss § 6 Absatz 3, die Schulsozialarbeit gemäss § 9 Absatz 1e und die frühe Sprachförderung gemäss § 55a Absatz 3 bis zum 1. August 2024 einzuführen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt mit Ausnahme von § 62 am 1. August 2022 in Kraft. § 62 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der/Die Präsident/in: Der/Die Staatsschreiber/in:</p>